

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1090

Diakonisches Werk • Postfach 8 25 • 24758 Rendsburg

An den
Europaausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

Vorstand

Landespastorin
Petra Thobaben
Sprecherin des Vorstands

Telefon 04331 593-111/101
Telefax 04331 593-204
landespastorin@diakonie-sh.de

Rendsburg, 10. August 2010

**Schriftliche Stellungnahme
des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein
Abschiebungen in das Kosovo aussetzen – Roma
und Ashkali dürfen nicht in eine unzumutbare Situ-
ation abgeschoben werden
Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD,
Die Linke und SSW
Drucksache 17/520**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Diakonische Werk Schleswig-Holstein begrüßt die Befassung des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit dem Thema Abschiebungen von Minderheits-angehörigen in das Kosovo sowie den Beschluss, gemeinsam mit dem Innen- und Rechtsausschuss eine Anhörung hierzu durchzuführen und bedankt sich für die Gelegenheit, schriftlich zum gemeinsamen Antrag der o. g. Fraktionen zum Thema Aussetzen von Abschiebungen von Roma und Ashkali in den Kosovo Stellung zu nehmen.

In den letzten Monaten haben viele Betroffene als Angehörige der Minderheiten (Roma, Ashkali und Ägypter) aus dem Kosovo bundesweit Rat in den Beratungsstellen der Diakonie und Kirchen gesucht, weil sie eine Abschiebungsandrohung erhalten haben. So auch in Schleswig-Holstein. Die meisten Familien leben seit vielen Jahren in Deutschland. Unter ihnen sind zum größten Teil Familien mit Kindern, die hier zum Teil geboren und aufgewachsen sind und somit Deutschland als ihre Heimat ansehen. Etliche Roma haben von der Bleiberechtsregelung profitieren können;

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
Martinshaus
24768 Rendsburg
Postfach 8 25
24758 Rendsburg

Telefon 04331 593-0
www.diakonie-sh.de

Zentrales Spendenkonto
Diakonie
Konto 78 78 6

Spendenkonto Brot für die Welt
Konto 90 00 0

Evangelische Darlehns-
genossenschaft eG Kiel
BLZ 210 602 37

andere konnten dies jedoch nicht, da sie - obwohl Integrationsleistungen erbracht wurden - an den Hürden und Bedingungen der Bleiberechtsregelung scheiterten. So gibt es in der Praxis des Öfteren die Konstellation, dass Kinder in Deutschland ein Bleiberecht bekommen könnten, aber die Eltern bzw. älteren Angehörigen, die selbst ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, von Abschiebungen bedroht sind. Besonders schutzbedürftige Personen wie alte, kranke und behinderte Menschen sind nach wie vor von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen.

Bis vor einiger Zeit konnten Roma nicht in das Kosovo abgeschoben werden, weil es die Lage vor Ort nicht zuließ. Zu Zeiten der UNMIK wurden ca. 60 Prozent der Rücknahmeersuchen aufgrund fehlender Reintegrationsmöglichkeiten verneint. Ihre Situation im Kosovo hat sich jedoch nicht grundlegend geändert, es hat sich lediglich der Status des Kosovo und damit die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben sowie der Wunsch des Kosovo nach Anerkennung der Unabhängigkeit und nach Visaerleichterung geändert. Mit Unterzeichnung des Rückübernahmeabkommens zwischen Deutschland und dem Kosovo vom 14.4.2010 ist es möglich, Minderheitsangehörige in das Kosovo zurückzuführen.

Aufgrund der großen Nachfrage von Beratung in diakonischen Einrichtungen durch Minderheitsangehörige aus dem Kosovo führte Herr Sebastian Ludwig, Referent für Flüchtlings- und Asylpolitik des Diakonischen Werkes der EKD e.V., eine Recherche in der Zeit vom 12.4. bis 20.04.2010 in das Kosovo durch, führte vor Ort Gespräche mit Vertretern von internationalen Organisationen sowie Bürgermeister, Beamten des BAMF, Vertretern von NGOs und mit bereits abgeschobenen Familien, um sich ein Bild von der Situation der Minderheiten - insbesondere der Roma, Ashkali und Ägypter vor Ort - zu machen. In seinem Reisebericht, den wir Ihnen beiliegend zur Verfügung stellen, berichtet er u. a. aktuell über die allgemeine Lage/Sicherheitslage, Einkommensquellen, Wohnraumsituation und die Möglichkeiten medizinischer Versorgung - und kommt zu dem Schluss, dass es für Minderheitsangehörige (Roma, Ashkali und Ägypter) nicht zumutbar ist, in den Kosovo zurückzukehren.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie dem Bildungs- und Gesundheitssystem ist ihnen durch kumulative Diskriminierung, eingeschränkte Bewegungsfreiheit und auch Verfolgungsgefahren aufgrund vorgeworfener Kollaboration mit den Serben versperrt, zum großen Teil schon aufgrund fehlender Papiere. Die Dokumente zur Abschiebung können de facto nicht zur Registrierung im Herkunftsort genutzt werden. Weniger als zwei Prozent der Roma im Kosovo haben eine Anstellung im formellen Arbeitsmarkt. Viele Familien leben in absoluter Armut. Die Frage des Wohneigentums ist in vielen Fällen ungeklärt.

Nach Einschätzung von UNHCR verlassen mehr als zwei Drittel der abgeschobenen Personen das Kosovo innerhalb von zwei Monaten wieder, aus Angst vor Verfolgung und weil sie für sich keine Existenzmöglichkeit erkennen können. Die abnehmende Zahl freiwilliger Rückkehrer seit der Unabhängigkeit des Kosovo ist ein Indiz, dass sich das Sicherheitsgefühl nicht verbessert hat, sondern in Zeiten der UNMIK aus Sicht der Minderheiten besser eingeschätzt wurde als heute.

Es mangelt für eine Rückkehr in Sicherheit und Würde an den notwendigen Rahmenbedingungen und damit an den Möglichkeiten für eine nachhaltige Reintegration im Kosovo.

Aufgrund der Lage vor Ort ist aus unserer Sicht eine Rückkehr von Minderheitsangehörigen der Roma, Ashkali und Ägypter in den Kosovo nicht zumutbar. Aus Sicht der Diakonie ist ein Abschiebestopp dringend geboten. Darüber hinaus sollte eine Aufenthaltsperspektive aus humanitären Gründen gewährt werden.

Die Diakonie sieht gemeinsam mit den in der BAG FW zusammenarbeitenden Wohlfahrtsverbänden, der evangelischen und katholischen Kirche, dem UNHCR, amnesty international und den Flüchtlingsräten bei Personen der ausreisepflichtigen Roma, Ashkali und Ägypter aus dem Kosovo eine besonderer Weise eine Schutzbedürftigkeit.

Die Diakonie bedauerte bereits im Mai d. J., dass sich die Innenminister im Rahmen der Innenministerkonferenz Ende Mai diesen Jahres in Hamburg nicht darauf einigen konnten, den seit langen Jahren in Deutschland lebenden Roma-Familien aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren und sie nicht in den Kosovo abzuschicken (siehe Pressemitteilung Berlin, 28.05.2010).

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Landespastorin Petra Thobaben

Anlage

Bericht einer Recherchereise vom 12.04. - 20.04.2010 zur Einschätzung der Lage der Minderheiten (Roma, Aschkali und Ägypter) im Kosovo – Sebastian Ludwig – Berlin, 30.05.2010

Bericht

Diakonie 
Bundesverband

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.

Berlin, den 30. Mai 2010

Zentrum Familie, Integration,
Bildung und Armut
Arbeitsfeld Flüchtlings- und
Asylpolitik

Sebastian Ludwig

Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Telefon: +49 30 83 001-341
Telefax: +49 30 83 001-259
ludwig@diakonie.de

BERICHT EINER RECHERCHEREISE VOM 12.04. – 20.04.2010 ZUR EINSCHÄTZUNG DER LAGE DER MINDERHEITEN (ROMA, ASCHKALI UND ÄGYPTER) IM KOSOVO

Im Rahmen einer Recherchereise - aufgrund der großen Nachfrage von Beratung in diakonischen Einrichtungen durch verunsicherte, meist langjährig in Deutschland aufhältige Menschen aus dem Kosovo - führte Herr Sebastian Ludwig, Referent für Flüchtlings- und Asylpolitik des Diakonischen Werkes der EKD e.V., vor Ort Gespräche mit Vertretern von internationalen Organisationen wie OSCE, UNHCR, UNICEF sowie verschiedenen im Kosovo engagierten NGOs, mit Bürgermeister, aber auch Beamten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), um sich ein Bild von der Situation der Minderheiten – insbesondere der Roma, Aschkali und Ägypter - im Kosovo zu machen. Zusätzlich fanden Interviews mit aus Deutschland abgeschobenen Familien statt. Dieser Bericht fasst die Ergebnisse zusammen und behandelt dabei die wesentlichen, sowohl den genannten Personenkreis betreffenden als auch in der politischen Diskussion stehenden Punkte.

Allgemeine Lage (insbesondere Sicherheit)

Die Sicherheitslage stellte sich uns als problematisch dar. Nach Schätzungen von UNHCR verlassen mehr als zwei Drittel der abgeschobenen Personen den Kosovo innerhalb von zwei Monaten wieder, weil sie für sich keine Existenzmöglichkeit sehen oder aus Angst vor Verfolgung. Die abnehmende Zahl freiwilliger Rückkehrer seit der Unabhängigkeit des Kosovo ist ein Indiz, dass das Sicherheitsgefühl sich nicht verbessert hat, sondern im Gegenteil zu Zeiten der UNMIK aus Sicht der Minderheiten sogar als besser einzuschätzen war. Bei Gesprächen mit abgeschobenen Familien im Rahmen der Recherchereise wurde deutlich, dass es durchaus nicht nur vereinzelt Vorfälle inter-ethnischer Gewalt auch gegenüber Roma, Ashkali und Ägyptern zu geben scheint. Diese werden jedoch aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen und dem fehlenden Vertrauen in die Behörden, in denen oft auch Personen arbeiten, die für die Vertreibung der Roma im Zuge des Krieges mit verantwortlich waren ohne jedoch zur Rechenschaft gezogen worden zu sein, nicht mitgeteilt oder gar angezeigt. Wegen der eingeschränkten Bewegungsfreiheit außerhalb ethnisch homogener Siedlungen aufgrund der Furcht vor gewaltsamen Übergriffen, können Angehörige von Minderheiten oft ihre sozialen und politischen Rechte nicht wahrnehmen. Dies betrifft vor allem Serben und Albaner im Kosovo, wo diese in der Minderheit sind, insbesondere jedoch die Roma, Aschkali und Ägypter im gesamten Kosovo.

Umsetzung der Strategiepapiere und Rechtsdurchsetzung

Die kosovarische Regierung hat eine Verfassung, die ein multiethnisches Kosovo avisiert, sowie eine Strategie für die Integration abgeschobener Flüchtlinge als auch für die Integration von Roma, verabschiedet. Jedoch wurde im Verlauf der Recherchereise deutlich, dass - wie es auch die OSCE in ihrem Bericht vom November letzten Jahres beschrieben hat - diese Strategiepapiere in den Kommunen, die sie umsetzen müssten, oft nicht einmal bekannt sind, geschweige denn umgesetzt werden. So ist z.B. trotz der Quotenregelung für das Zentralparlament eine angemessene politische Partizipation de facto nicht möglich. Zudem scheinen die wenigen politischen Repräsentanten ebenso wie alle Angehörigen ethnischer Minderheiten unter erheblichem Druck der Mehrheitsgesellschaft zu stehen.

Jedoch sind nicht nur politische Strategiepapiere zur Integration von Roma bzw. zur Integration von Rückkehrenden bisher nicht umgesetzt, sondern auch die Rechtsdurchsetzung ist erheblich eingeschränkt bzw. zum Teil nicht vorhanden. Dies betrifft insbesondere die strafrechtliche Verfolgung als auch die zivilrechtliche Klärung von Eigentumsfragen.

Fehlende Registrierung und Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen

Der Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen wie zum Arbeitsmarkt, zum Bildungssystem und zur Gesundheitsfürsorge ist für Angehörige ethnischer Minderheiten nahezu verschlossen – nicht zuletzt oft schon aufgrund fehlender Ausweispapiere. Auch wenn das kosovarische Innenministerium im Vorfeld der Abschiebung die Rücknahme bestätigt, ist die tatsächliche Anmeldung in den Kommunen nach Rückkehr oft de facto nicht möglich. Die Dokumente, die für die Abschiebungen benutzt werden, können in der Regel nicht für die Anmeldung in der Heimatgemeinde genutzt werden. Eine Kommunikation über die Situation, in die Rückkehrende kommen, findet zwischen Innenministerium und Sozialministerium des Kosovo – wie sie im Strategiepapier vorgesehen ist – laut Aussage unseres Gesprächspartners im Innenministerium nicht statt. Inwiefern tatsächlich die Staatsbürgerschaft bzw. die Herkunft aus dem Kosovo aufgrund des Umstrukturierungsprozesses im kosovarischen Innenministeriums und der Tatsache, dass sich die Personenstandsregister vieler Gemeinden in Serbien befinden (und daher nicht zugänglich sind), vorab geprüft werden kann, kann nur vermutet werden. Zudem ist die Rechtslage diesbezüglich in den verschiedenen Gesetzesakten uneinheitlich.

Insbesondere Personen, die aufgrund ihrer Erwerbsunfähigkeit auf Sozialhilfe angewiesen sind, können sich jedoch auch nicht in einer anderen Kommune niederlassen. Sie haben also keine inländische Fluchtalternative, wenn sie als angebliche Kollaborateure der Serben verfolgt werden, weil sie sich woanders nicht registrieren lassen können.

Einkommensquellen (Erwerbseinkommen, Sozialhilfe, Rücküberweisungen)

Weniger als zwei Prozent der Roma im Kosovo haben eine Anstellung im formellen Arbeitsmarkt. So sind beispielsweise von mehr als 7000 Beschäftigten bei den Elektrizitätswerken gerade 3 Personen Roma, Aschkali oder Ägypter. Erwerbseinkommen können Roma, Aschkali und Ägypter wenn überhaupt, dann nur durch gelegentliche Tageslohnarbeit erzielen. Viele von ihnen leben in absoluter Armut. Sozialhilfe wird nur bis zu einer Höhe von maximal 70 Euro pro Familie gewährt, wobei nur anspruchsberechtigt ist, wer mindestens ein unter fünfjähriges Kind in der Familie zu betreuen hat. Alle anderen, außer denjenigen, die über 65 Jahre alt sind, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe erscheint zudem nicht ausreichend, da eine Dreizimmerwohnung ca. 150 Euro pro Monat Miete kostet, sodass die Sozialhilfe für Familien in der

Regel also gerade ein Drittel der Mietkosten kompensieren kann. Für alle Kosovaren, insbesondere für Roma, Aschkali und Ägypter sind die Überweisungen ihrer Verwandten aus dem Ausland meist die wichtigste Einkommensquelle. Wenn diese Verwandten abgeschoben werden, wird damit auch den im Kosovo von den Überweisungen lebenden Personen und Familien die Existenzgrundlage entzogen.

Wohnräumliche Situation

Es fehlt an Wohnraum, da viele der im Krieg zerstörten Gebäude (noch) nicht wieder aufgebaut wurden, insbesondere nur sehr wenige Häuser von Roma, Aschkali und Ägyptern. Aus Städten mit ausreichender Infrastruktur, zum Beispiel Priština wurden diese Minderheitsangehörigen oft nahezu vollständig verdrängt. Daher haben abgeschobene Personen und Familien dieser Gruppen oft nur in slumähnlichen Siedlungen die Möglichkeit auf eine Unterkunft.

Das Wiederaufbauprojekt „Roma Mahala“ in Mitrovica kann nicht von aus Deutschland oder anderen Staaten abgeschobenen Personen genutzt werden, da nur Personen, die vor der Zerstörung hier gelebt haben, anspruchsberechtigt sind. Bisher ist zudem nur für ca. 140 Familien Wohnraum geschaffen worden, während die Zahl derer, die vor dem Krieg hier lebte, auf bis zu 8000 Personen geschätzt wird. In zweiter Priorität sind für die Bewohner und Bewohnerinnen der bleiverseuchten Lager Cesmin Lug und Osterode geeignete Unterkünfte zu schaffen. Diese Lager konnten bedauerlicherweise nach wie vor trotz der starken gesundheitlichen Gefährdung nicht evakuiert werden. Drittens sind die intern Vertriebenen (IDPs innerhalb des Kosovo) bzw. viertens die ehemaligen IDPs aus den angrenzenden Staaten wie Serbien, Montenegro und Mazedonien zu repatriieren, bevor abgeschobene Personen aus Deutschland eine Chance hätten.

Insofern Roma Wohneigentum vor dem Krieg besaßen, wird die Klärung von Eigentumsfragen noch über viele Jahre hinweg unentschieden bleiben. Aufgrund der Überlastung nimmt die entsprechende Behörde in Kosovo derzeit keine neuen Anträge mehr an. Wenn das eigene Haus noch vorhanden ist, bewohnen es längst andere. Oft ist es jedoch nur noch zu erahnen, wo einmal Häuser von Roma gestanden haben.

Diese Situation ändert sich grundsätzlich nicht durch die Tatsache, dass Personen vorübergehend eine Unterkunft finden können, wenn sie für maximal sechs Monate Mietkostenzuschüsse aus dem URA2-Projekt bekommen.

Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung ist in abgelegenen Ortschaften, insbesondere in Roma-Siedlungen erheblich eingeschränkt. Es fehlt insbesondere eine psychotherapeutische Versorgung sowie Unterstützung von chronisch Kranken und Behinderten. Leistungen der Gesundheitsversorgung können von Angehörigen der Minderheiten zumeist de facto nicht kostenfrei erworben werden und sind damit oft so teuer, dass auf sie ganz verzichtet werden muss. So können zum Teil lebensbedrohliche Krankheiten nicht behandelt werden, was eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung darstellen kann.

Rückkehr(projekte) und nachhaltige (Re-)Integration, insbesondere besonders Schutzbedürftiger

Die Problematik der (zwangsweisen) Rückführung und mangelnden Reintegrationsmöglichkeiten wurde uns von Bürgermeistern, beispielsweise dem Bürgermeister von Mitrovica, der uns gemeinsam mit der Delegation des Innenausschusses des Deutschen Bundestages empfing und um einen Abschiebestopp bat, aber auch von Mitarbeitern des kosovarischen Innenministeriums und Twinning-Projektes, aber auch von Mitarbeitenden internationaler Organisationen und NGOs verdeutlicht.

Auch wenn die kosovarische Regierung ihre Staatsbürger und Menschen, die im Kosovo gelebt haben, aufnimmt, mangelt es an Aufnahmekapazitäten insbesondere für Angehörige von Minderheiten. Die Förderung aufgrund der Strategie für Rückkehrende besteht einzig darin, eine Unterkunft für eine Woche nach Ankunft am Flughafen zu stellen und eine Weiterfahrt in die Herkunftsgemeinde zu ermöglichen. Danach endet die Unterstützung.

Das URA2-Projekt kann nur in Einzelfällen eine kurzfristig vorübergehende (sechs Monate) Unterstützung bieten, aber die grundsätzliche Situation nicht ändern. Zudem sind Zeiträume für eine nachhaltige (Re-) Integration prinzipiell erheblich länger zu veranschlagen. Das Projekt erscheint daher nicht geeignet, um eine nachhaltige (Re-) Integration zu ermöglichen. Das Ziel der „Überwindung von Eingliederungsschwierigkeiten“ kann aus Sicht der Diakonie regelmäßig nicht erreicht werden, da nach einer Maximaldauer der Zuschüsse von sechs Monaten, der Arbeitsplatz bzw. die Unterkunft oft nicht gehalten werden kann und die Eingliederungsschwierigkeiten damit nicht überwunden sind. In der Konsequenz überwiegt daher die Wahrscheinlichkeit, dass die Feststellung von Abschiebehindernissen unterlaufen wird, da durch kurzfristige Hilfen eine potentielle Gefahr nicht mehr unmittelbar droht, als dass eine nachhaltige Rückkehr ermöglicht wird. Zudem können vom URA2-Projekt nur Personen profitieren, die aus einem der vier beteiligten Bundesländer heraus abgeschoben werden. Für die Ausgeschlossenen ist dies unverständlich und wirkt diskriminierend.

Beratungen und Seminare im Sinne der Selbsthilfe haben vor dem Hintergrund, dass die (Re-)Integration nicht in erster Linie an den Kompetenzen der Nachfragenden scheitert, sondern an der Ausgrenzung durch die Mehrheitsgesellschaft, nur einen eingeschränkten Nutzen. Vielmehr wird ein strukturelles Problem individualisiert und die Verantwortung an die Einzelpersonen delegiert.

Personen, die über keine belastbaren familiären Bindungen im Kosovo verfügen, haben keine realistische Chance auf (Re-)Integration. Vor allem dann, wenn sie selbst erwerbsgemindert oder gar erwerbsunfähig sind, gibt es ohne belastbare familiäre Bindungen keine Existenzmöglichkeiten, unabhängig davon, welcher Ethnie sie angehören. Neben vielen anderen Akteuren sieht dies aufgrund seiner Erfahrungen auch der Leiter des URA2-Projektes so.

Die besondere Situation von in Deutschland aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen

Besonders dramatisch stellt sich die Abschiebung von Minderjährigen dar. Für die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist es wichtig, in der Kindheit und Jugend nicht aus seinem Umfeld herausgerissen zu werden. Für diese jungen Menschen kommen Abschiebungen einer Entwurzelung gleich. Dies kann nicht im Interesse des Kindeswohls sein. Dies gilt auch für in Deutschland aufgewachsene Jugendliche, die als alleinstehende Volljährige abgeschoben werden. Hier auf-

gewachsene Roma sprechen Deutsch und zum Teil Romanes. Da sie oft weder Albanisch noch Serbisch sprechen, sind sie von Bildung und vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Dies vermögen auch die wenigen Vorschul- und Schulbegleitkurse in Romanes, die von einigen NGOs angeboten werden, nicht prinzipiell zu ändern. Auch für Kinder der Aschkali, die ein umgangssprachliches Albanisch beherrschen, ist es kaum möglich, dem albanischsprachigen Unterricht zu folgen. De facto führt die Abschiebung für diese Kinder, die in der Hoffnung auf eine Lebensperspektive in Deutschland die Schule besucht haben, zum Schulabbruch – auch aufgrund der Diskriminierungserfahrungen und –erwartungen. Insbesondere Kinder der Roma leben zu 60% unter der Armutsgrenze. Kinder mit Behinderungen bekommen keine Förderung. Im Übrigen hält es auch der Leiter des URA2-Projektes, Herr Kaas, aufgrund seiner Erfahrungen für problematisch, Personen, die in Deutschland geboren oder zumindest aufgewachsen sind, abzuschicken.

Prüfung von Asyl(folge)anträgen und Abschiebehindernissen

Asylgründe und zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse werden auf Antrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft. Zu dieser Thematik fand am 15.04. 2010 ein persönliches Gespräch mit Mitarbeitern der Deutschen Botschaft in Priština, die für staatliche Stellen wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden oder Verwaltungsgerichte in Deutschland die Lagebewertung im Kosovo vornehmen, statt. Dabei wurde deutlich, dass mangelnde Personalausstattung eine adäquate Bewertung höchst unterschiedlicher individueller Fallkonstellationen nicht zuzulassen scheint. Konkret wurde dies z.B. anhand eines Fallbeispiels deutlich. Die Anfrage einer Ausländerbehörde, ob es ein bestimmtes Medikament im Kosovo gäbe, wurde bejaht, ungeachtet des dabei liegenden ärztlichen Gutachtens, in dem vom behandelnden Neurologen aufgrund erheblicher Suizidgefahr von einer Abschiebung abgeraten wurde. Die Möglichkeit einer notwendigen Psychotherapie, die für diese Person im Kosovo nicht vorhanden sein wird, war nicht Gegenstand der Kommunikation zwischen Ausländerbehörde und Deutscher Botschaft. Es wird nur geprüft, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. die Ausländerbehörden anfragen und im Regelfall ausschließlich die konkrete Frage beantwortet – wie uns in diesem Gespräch erklärt wurde. Offensichtlich liegt darin einer der Unterschiede, warum fast 60% der Rückführungsanfragen durch die UNMIK verneint wurden, während dieser Prozentsatz derzeit gegen Null tendiert.

Diese mangelnde Kapazität wirkt sich auch auf die umfassende Prüfung von möglichen Schutzbedürfnissen im Rahmen von Asyl(folge)Anträgen und der Prüfung durch Gerichte aus, da nicht alle zu beachtenden Aspekte angemessen beleuchtet werden können.

Schlussfolgerungen

Es bestehen Verfolgungsgefahren und die erhebliche Gefahr, Opfer von Diskriminierung in wichtigen Lebensbereichen zu werden. Es mangelt an den notwendigen Rahmenbedingungen für eine Rückkehr in Sicherheit und Würde. Während weiterhin Menschen den Kosovo verlassen und im Ausland Asyl beantragen - aufgrund ihrer Furcht vor Verfolgung oder aufgrund kumulativer Diskriminierung bzw. damit einhergehender mangelnder Existenzmöglichkeit - ist es unserem Erachten nach nicht zumutbar, Menschen, insbesondere als Angehörige von Minderheiten, in den Kosovo abzuschicken. Angesichts der Tatsache, dass es die internationale Gemeinschaft in zehn Jahren nicht schaffte, Rechtstaatlichkeit im Kosovo durchzusetzen und die Rechte von Minderheiten zu garantieren, ist es unangemessen, nun die Unabhängigkeitserklärung Kosovos und den Wunsch nach staatlicher Anerkennung und nach Visa-Erleichterungen zu nutzen, um Abschiebungen zu forcieren.

Es ist aus unserer Sicht notwendig, zumindest in Anlehnung an die Prüfung von Rücknahmeersuchen durch die UNMIK, regelmäßig eine einzelfallbezogene Analyse der konkreten Situation, in welche Personen abgeschoben werden, zu erstellen (z.B. bzgl. Sicherheit, Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Bildung und deren Wechselwirkungen) Darüber hinaus bedarf es einer ausgewogenen, auf Fakten basierenden, nachprüfbaren Begründung, ob und warum eine positive Reintegrationsprognose gegeben ist.

Dies ist Voraussetzung, um sicherzustellen, dass schutzbedürftige Personen nicht zurückgeführt werden. Andernfalls scheinen - nicht nur in wenigen Einzelfällen - Informationen unbeachtet zu bleiben, die einer Rückführung entgegenstehen.

Aus Sicht der Diakonie besteht in vielen Fällen beispielsweise aufgrund vorgeworfener Kollaboration mit den Serben, aber auch aufgrund kumulativer Diskriminierung eine Verfolgungsgefahr im Sinne § 60 (1) Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie der EU. Darüber hinaus besteht in vielen Fällen eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Freiheit im Sinne 60 (7) S. 1 Aufenthaltsgesetz, was sich in der Schutzquote jedoch nicht widerspiegelt.

Auch wenn keine unmittelbare Gefährdung nur aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie bestehen sollte, so erscheint die Versagung eines Abschiebestopps nach §60a Aufenthaltsgesetz angesichts der Dichte der Gefährdung dieser Bevölkerungsgruppe aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie doch mindestens unverhältnismäßig. Auch wenn diese Gefährdung nicht immer unmittelbar droht, da bestimmte Härten für längstens sechs Monate durch Hilfen des URA2-Projektes abgemildert werden können, so besteht diese Gefährdung oft spätestens nach Beendigung der Unterstützung.

Den Krieg oder die Gewaltexzesse von 2004 als Maßstab dafür zu nehmen, dass die interethnische Gewalt zurückgegangen sei, halten wir für nicht angemessen. Ob Auseinandersetzungen von Angehörigen unterschiedlicher Ethnien nicht primär ethnisch motiviert sind, lässt sich zudem dann nicht feststellen, wenn angeblich sachliche Argumente zur Begründung herangezogen werden, um der Rechtmäßigkeit der Auseinandersetzung aus eigener Sicht Ausdruck zu verleihen.

Rückkehrprojekte sind grundsätzlich problematisch, da sie Einheimische gegenüber Rückkehrenden benachteiligen. Soziale Projekte sollten für alle im Land lebenden Personen gleichermaßen offen sein, um keine diskriminierenden oder stigmatisierende Effekte auszulösen. Zudem sollten die Angebote eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Zielgruppen sicherstellen. Dies halten wir für wünschenswert. Darüber hinaus möchten wir anregen, dass Deutschland die Sanierung Mitrovicas von der Verseuchung durch Schwermetalle unterstützt. Ein solches Sanierungsprojekt könnte zur Verständigung der verschiedenen Gruppen beitragen, da dies nur als eine gemeinsame Anstrengung von Albanern, Serben und Minderheiten mit internationaler Unterstützung gelingen kann.

Personen, die über keine belastbaren familiären Bindungen im Kosovo verfügen, haben dort keine Existenzgrundlage und sollten nicht abgeschoben werden. Zudem sollte prinzipiell bei Rückführungen die Familieneinheit gewahrt werden, auch über die Kernfamilie hinaus, wenn zum Beispiel die Pflege und Betreuung von Angehörigen notwendig ist. Im Zweifel, beispielsweise bei Straffälligkeit einer Person in der Familie, sollte zugunsten schutzbedürftiger Familienmitglieder entschieden werden. Dies betrifft insbesondere alte, kranke, traumatisierte und behinderte Personen. Personen, die in Deutschland aufgewachsen sind, sollte der biographische Bruch, der

oftmals Traumata auslöst, erspart bleiben. Insbesondere in der Kinder- und Jugendzeit kann durch die Entwurzelung im Kontext von Abschiebung die Entwicklung der Persönlichkeit erheblich beeinträchtigt werden. Hier sollte das Kindeswohl den Vorrang haben.

Wie aus der Drucksache 17/423 des Deutschen Bundestages hervorgeht und der Leiter der ZAB Bielefeld bestätigte, gibt es de facto in den meisten Bundesländern keine Abstufungen der Rücknahmeersuchen nach besonders schutzbedürftigen Personen, mit der Begründung, es müsse eine ausreichende Flexibilität für eine schonende Rückführung sichergestellt sein. Das heißt, es könnte kaum mehr jemand abgeschoben werden, wenn man sowohl die Kriterien des Rückübernahmeabkommens als auch der Abstufung bezüglich Schutzbedürftigkeit beachten würde. So werden diese Kriterien ausgesetzt, um überhaupt abschieben zu können.

Aufgrund der in diesem Bericht geschilderten Lage, die sich weitestgehend mit den Berichten vieler anderer Organisationen deckt, ist nicht davon auszugehen, dass von den ausreisepflichtigen Personen aus dem Kosovo aufgrund der aus unserer Sicht erforderlichen Maßstäbe eine größere Anzahl von Personen in näherer Zukunft zurückgeführt werden könnte. Auch die Zahl der bisher tatsächlich zurückgeführten Personen ist ein Anzeichen dafür. Deshalb sollte den verbleibenden Personen, die aus meist nicht selbstverschuldeten Gründen, schon seit langer Zeit in Deutschland leben und größtenteils trotz widriger Umstände Integrationsleistungen erbracht haben, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären – und besonders im Falle der Roma, auch aus politischen - Gründen, erteilt werden. Dieser Schritt ist unserem Erachten nach auch im öffentlichen Interesse, da durch die Beendigung der Ungewissheit der Betroffenen über ihren weiteren Lebensverlauf erhebliche Integrationspotentiale zugunsten aller freigesetzt werden können, die brachliegen, obwohl die meisten letztendlich doch nicht abgeschoben werden können.

Aus unserer Sicht haben die betroffenen Personen aus dem Kosovo nach wie vor Schutzbedürfnisse. Darüber hinaus hat auch die Bundesrepublik Deutschland Verantwortung für die Durchsetzung menschenrechtlicher Standards sowie für die Stabilität Kosovos bzw. der Region, die nicht durch Abschiebungen gefährdet werden sollte. Auch aufgrund seiner Geschichte insbesondere gegenüber den Roma, die als Zigeuner in weiten Teilen Europas in Kollaboration mit Deutschland verfolgt und ermordet wurden, hat Deutschland eine besondere Verantwortung. Zudem kann – insbesondere im Lichte eines zum Teil negativen Wanderungssaldos in den letzten Jahren - eine Zuwanderungs- und Integrationspolitik, die die Potentiale derer, die hier seit Jahren leben, nutzt und fördert, dem demographischen Wandel, entgegenwirken. Alle diese Gründe sollten das Interesse Deutschlands an der Rückführung ausreisepflichtiger Personen in den Kosovo aus unserer Sicht deutlich überwiegen.

Sebastian Ludwig